

# **Schutzkonzept für Sportplatz Buen und Zelgli**

## **aktualisiert am 19.10.2020 bis auf weiteres**

### **Ausgangslage**

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ab sofort gilt die Maskenpflicht in allen Innenräumen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzung für die Nutzung einer städtischen Sportanlage durch einen Verein ist

- ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins. Dieses muss jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.

### **Krankheitssymptome**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten. Informationspflicht der Vereine. Es ist Aufgabe der Vereine, vertreten durch die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer, sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Mitarbeitende der SFD AG wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

## **Nutzungsbedingungen**

### **Nutzungsberechtigung**

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes erfüllen insbesondere sicherstellen, dass spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen in öffentlichen Räumen verboten ist.

### **Geöffnete Anlageteile**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Sportanlagen durch die Sportorganisationen uneingeschränkt benutzt werden.

### **Restaurant / Verpflegungsautomaten**

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

### **Reinigung**

Die Betriebsleitung organisiert die Reinigung der Sportanlagen im Rahmen der Vorgaben des Bundes.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Dübendorf, 19.10.2020